

**Anhörung des Landesbildungsrates zu den Entwürfen der Schulordnungen 2018  
Zusammenfassende Stellungnahme (Stand: 07.02.2018) in Form von 21 Anregungen**

**1. Alle Schulordnungen (SO) betreffend**

1.1 Theoriefundament

Wenn schon im weiterentwickelten Schulgesetz kein klares schul-/bildungstheoretisches Fundament zu identifizieren ist, dann sind umso mehr die untergesetzlichen Regulierungen gefordert, eine Theorieverortung anzubieten. Diese ist als Referenzrahmen auch für qualifizierte Stellungnahmen erforderlich.

Bildungspolitisch signifikant sind derzeit im Freistaat Sachsen Aussagen zur **Differenzierung**, sie sich in den SO-Entwürfen in Begrifflichkeiten wie „lernzieldifferente Unterrichtung“, „lernzielgleiche inklusive Unterrichtung“ oder „lernzieldifferenzierte inklusive Unterrichtung“ niederschlagen, ohne sie in ihrer Ganzheit zu erfassen.

Für den Landesbildungsrat bietet es sich deshalb an, grundlegende Aussagen von Wolfgang Klafki als Referenzrahmen anzuwenden (Klafki, Wolfgang: Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik. Weinheim und Basel. 2007. 6. Auflage.).

1.2 Geltungsbereich der Schulordnungen

Der Begriff der „öffentlichen Schulen“ wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) in § 3 Absatz 1 SchulG neu gefasst:

*„(1) Dieses Gesetz gilt für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Neben öffentlichen Schulen wirken Schulen in freier Trägerschaft bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit und sind gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen besteht. Auf Schulen in freier Trägerschaft findet das Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Im Übrigen gilt für sie das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“*

Damit korrespondieren beide Schulgesetze in der Bezeichnung der „Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ sowie „Schulen in freier Trägerschaft“.

**A1:** Angeregt wird die Anpassung der Formulierung in den Entwürfen: Statt „öffentliche ...“ in „Schulen in öffentlicher sowie freier Trägerschaft“.

**1.3 Beabsichtigte Streichung der Schulintegrationsverordnung zum 31.07.2018**

§ 35a Abs. 1 Satz 1 SchulG beschreibt das grundlegende Verständnis für die Umsetzung des Anspruchs auf individuelle Förderung für Schülerinnen und Schüler aller Schularten im Freistaat Sachsen. Die Umsetzung der integrativen Unterrichtung wird durch die Schulintegrationsverordnung geregelt. Die SchIVO spiegelt sich entsprechend in den Schulordnungen wieder. Diese Methodik hat sich bewährt. Erfolgreich wurden und werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschule integriert. Gleichzeitig haben sich die sächsischen Förderschulen als Lernorte für vielfältige Formen sonderpädagogischen Förderbedarfs bewährt.

**A2:** Angeregt wird, diesen methodischen Ansatz nicht zu verändern, da er sich bewährt hat.

**A3:** Ihn zu einem inklusiven Bildungsangebot zu multiplizieren erfordert Rahmenbedingungen, die nicht gegeben sind (insb. personelle und sächliche Bedingungen, regionale Disparitäten, Assistenzleistungen, Schulverbünde). Praxisnah wäre derzeit die weitere Ermöglichung von unterschiedlichen Modellen zur inklusiven Unterrichtung, die zu neuen Ansätzen beim gemeinsamen Lernen beitragen. Die vorgelegte Einbindung in die Schulordnungen beinhaltet nicht nur wegen der fehlenden Rahmenbedingungen ein Scheitern, sondern bewirkt auch eine systemische Überforderung. Dazu WB ERINA (Mai 2016): „Zugleich wird einmal mehr deutlich, dass in den (...) Oberschulklassen eine sehr große Heterogenität hinsichtlich der Lernvoraussetzungen sowie der Leistungen (...) gegeben ist, sodass ein undifferenzierter leistungsorientierter Unterricht auch ohne Inklusion nicht mehr denkbar ist. Gerade in diesem Feld scheinen jedoch die größten Herausforderungen für die Lehrenden und die Schulen zu liegen.“

## 2. SO Grundschulen - Anregungen

**A4:** § 3 (6): Die besondere Bildungsberatung sollte **grundsätzlich** angeboten werden.

**A5:** 5 (3) Ermittlung des aktuellen Entwicklungsstandes (erste Schulwochen Klasse 1). Zu erläutern sind: Sinnhaftigkeit einer erneuten „Vermessung“ des Kindes? Ist Ermittlungsverfahren für alle Schülerinnen und Schüler gleich? Wer misst nach welchen Parametern? Wie ist das Verhältnis zur Schulaufnahmeuntersuchung?

**A6:** 13 (1) Festlegung Förderangebot; Förderunterricht wird ausgeschlossen; Förderunterricht ist weiterhin unabdingbar. Der Angebotscharakter wird bereits durch GTA abgedeckt.

### *§ 3 Ganztagsangebote an Grundschulen*

*(1) Die für Ganztagsangebote an Grundschulen zur Verfügung gestellten Mittel gemäß dieser Verordnung sind für die Unterbreitung von unterrichtsergänzenden leistungsdifferenzierten Lernangeboten einzusetzen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen*

- 1. zur individuellen Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten,*
- 2. zur Stärkung von übergreifenden Kompetenzen,*
- 3. zur Prävention von Schwierigkeiten im Lernen oder im Verhalten und*
- 4. zur Unterstützung bei sozialen Problemlagen.*

**A7:** Begründetheit der Differenzierungsformen ist nicht gegeben: 13 (2) „Lernzieldifferente Unterrichtung bei Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung“; 15 (1) „Lernzielgleiche inklusive Unterrichtung“; 23 (4) „Lernzieldifferente inklusive Unterrichtung“; vgl. dazu 1.1 und 1.3 dieser Stellungnahme.

## 3. SO Oberschulen - Anregungen

### 3.1 Wahlpflichtbereich

Weiterhin gültig ist die (ehemalige) Begründung für den „besonderen Profilbereich“ der Mittelschule/Oberschule:

*„Die Mittelschule schafft im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einen flexiblen Rahmen für individuelle Leistungsförderung, spezifische Interessen- und Neigungsentwicklung der Schüler, die Entwicklung der Ausbildungsfähigkeit und die Schaffung von Grundlagen für lebenslanges Lernen.“*

Der „besondere Profilbereich“ des Schulgesetzes wurde zum „Wahlpflichtbereich“ in der SO.

Der Novellierungsentwurf SchulG Regierung enthielt dann den Begriff „Wahlpflichtbereich“: 11.01.2016/2.5.2016: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da es Profile an der Oberschule nicht mehr gibt. Am Wahlpflichtbereich soll festgehalten werden.

Der Novellierungsentwurf SchulG Koalition/Landtag enthielt dann den Begriff „Wahlbereich“ mit folgender Begründung: Oberschulen können „aus den zeitlichen Ressourcen des Wahlbereichs ergänzende Bildungsinhalte zur Erleichterung des Übergangs an ein Gymnasium anbieten.“ (Seite 2 Drucksache 6/5078).

Der „Wahlpflichtbereich“ wird im Entwurf der SO zum „Wahlbereich“ mit erheblichen Änderungen: Angebote können erfolgen zur individuellen Förderung, als komplexe Lernleistung und als zweite Fremdsprache; diese Angebote können minimal 4 Wochen bis zu einem Schuljahr umfassen. Nur die zweite Fremdsprache ist Unterrichtsfach und muss von den Schülerinnen und Schülern zusätzlich absolviert werden; die Note ist nicht versetzungsrelevant. Die Angebote „individuelle Förderung“ unterliegen keiner Benotung, die „komplexe Lernleistung“ einer Benotung.

**A8:** Die Angebote „individuelle Förderung“ und „komplexe Lernleistung“ mutieren zur Unterrichtsergänzung und grenzen sich nicht mehr zum GTA-Angebot ab. Dies ist dem Leistungsniveau der Oberschule abträglich (insbesondere der Realschule).

#### **GTA VO § 2 Mindestanforderungen**

*Ganztagsangebote sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Förderangebote. Eine Schule mit Ganztagsangeboten ist eine Schule, an der*

- 1. an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,*
- 2. ein Mittagessen bereitgestellt wird und*
- 3. Ganztagsangebote unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.*

Maßstab für die Konzeption des Wahlbereichs ist das Schulgesetz selbst:

*SchulG §6 (1) Die Oberschule vermittelt eine **allgemeine und berufsvorbereitende Bildung**. Sie schafft die Voraussetzungen für eine **berufliche Qualifizierung** und bereitet Schüler mit entsprechenden Leistungen, Begabungen und Bildungsabsichten auf den **Übergang an andere weiterführende Schulen** vor. Die Oberschule gliedert sich in einen Hauptschulbildungsgang und einen Realschulbildungsgang.*

Ergänzt durch den KMK-Standard:

*KMK 1993/2014: Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine **erweiterte allgemeine Bildung**, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch **Schwerpunktbildung** befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in **berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen** fortzusetzen.*

Nach der Streichung des Vertiefungskurses Technik, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales in der Klassenstufe 10 seit dem Schuljahr 2016/17 aus der Studententafel der Oberschule erfolgt mit der Aufweichung des Wahlpflichtbereiches ein zweiter schwerer Fehler, der für die Schülerinnen und Schüler ein Rückschritt bedeutet und bildungstheoretisch nicht zu rechtfertigen ist.

Begründung: Das deutsche Berufsbildungssystem bietet mit seinen vielfältigen Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und seinem Qualifikationsniveau breite Karriereperspektiven.

Die Zahl der unbesetzten Ausbildungsstellen stieg 2015 gegenüber 2014 um 10,4 Prozent auf 41.000 an (Berufsbildungsbericht 2016). Die Wirtschaft stellt weit über das normale Maß

Ausbildungsplätze zur Verfügung. Auch wenn die Zahl der unvermittelten Bewerber 2015 gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Prozent auf 20.700 sank, passen in vielen Fällen die Berufswünsche der jungen Menschen und die Ausbildungsangebote und gestellten Anforderungen der Betriebe nicht zusammen.

Die Berufswahlkompetenz und Ausbildungsreife der Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu verbessern, ist bereits langjähriges gemeinsames Ziel der Sächsischen Staatsregierung. „Schülerinnen und Schüler benötigen kontinuierliche Begleitung, klare Orientierung und praxisnahe Angebote, um möglichst zielsicher ihren Weg aus der Schule in die berufliche Tätigkeit zu finden.“ (Vgl. Seite 2; Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen im Freistaat Sachsen. Landesförderkonzeption für die Jahre 2014 bis 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus). In der Schulart Mittelschule ist die praxisbezogene ökonomische Grundbildung aus dem Schulfach Wirtschaft, Technik, Haushalt/Soziales (WTH) und die Fortsetzung im Vertiefungskurs der Klassenstufe 10 ein erfolgreiches Instrument für diese Zielsetzung.

Dabei haben Realschule und Hauptschule folgende Kernelemente, die über die Wahlpflichtbereiche noch weiter nuanciert werden konnten.

Kern der Realschule: Sie vermittelt eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein in sich geschlossenes Bildungsangebot, das auch berufsorientierte Fächer einschließt. Sie legt damit den Grund für eine Berufsausbildung und eine spätere qualifizierte Tätigkeit in einem weiten Bereich von Berufen mit vielfältigen theoretischen und praktischen Anforderungen.

Kern der Hauptschule: Sie vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können.

Das Angebot der zweiten Fremdsprache als (zusätzliches) Unterrichtsfach wird den Verlust der Schulqualität der Oberschule nicht kompensieren können, der durch den Wegfall des § 18 SO eintritt.

**A9:** Begründetheit der Differenzierungsformen ist nicht gegeben; Oberschule ist überfordert; vgl. dazu 1.1 und 1.3 dieser Stellungnahme.

Ergänzt wird die Anmerkung **A3** wie folgt:

Die Qualität des Realschulabschlusses ist gefährdet, weil die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler zunimmt. Erforderlich wären klarere Profilierungen der Bildungsgänge und weniger ein „Feldversuch“, der diese weiter verwässert.

Begründung:

Hauptschülerinnen und Hauptschüler aus sozial belasteten und bildungsfernen Schichten fehlt häufig ein selbstverständlicher Bezug zu schulischen Angeboten. Die Folge ist eine mangelnde Chancennutzung des Bildungsangebotes. Für Schülerinnen und Schüler aus sozial benachteiligten Familien (soziale Armut und Bildungsarmut) sind folgende Befunde (schlagwortartig) als Forschungskonsens typisch:

1. Soziales Phänomen einer generationenübergreifenden Armut, niedrige Alltagskompetenzen, geringe Erwerbsorientierung, entglittene Zeitstrukturen (Zeitkoordinierung), Sozialisationsdefizite bei Kompetenzausprägung der Kinder (Schüler), Bindungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Durchhaltevermögen, emotionale Stabilität, haushälterische Kompetenzen
2. Erschöpfende Belastungen: Erschöpfungslagen infolge kritischer Lebensereignissen (geringe Resilienz: Fähigkeit, schwierige Situation zu bewältigen, Elastizität und Widerstandsfähigkeit)

3. Neurologische und psychologische Fehlentwicklungen: Alkohol, Drogen, Medien, frühkindliche Hirnprägung

Zu Erhöhung der Bildungschancen für **Hauptschüler ist eine Profilierung der Hauptschule** unabdingbar: Sie vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können, sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

Zur Erhöhung der Bildungschancen für **Realschüler und der Qualität der Realschule wäre damit ebenso eine Profilierung der Realschule unabdingbar**: Sie vermittelt eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein in sich geschlossenes Bildungsangebot, das auch berufsorientierte Fächer einschließt. Sie legt damit den Grund für eine Berufsausbildung und eine spätere qualifizierte Tätigkeit in einem weiten Bereich von Berufen mit vielfältigen theoretischen und praktischen Anforderungen. Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

**A10:** Für beide Schülergruppen sind (unterrichtliche) Wahlpflichtbereiche, Vertiefungen und weitere Angebote (über GTA) förderliche Instrumente. Die Wirksamkeit liegt in ihrer Kombination und nicht in ihrer Reduktion (aus welchen Gründen auch immer). Dazu der Landeschülerrat: „Die Neigungskurse ermöglichen den Schülern, sich in bestimmten Bereichen spezialisieren zu können. Deshalb sollen sie in der jetzigen Form erhalten bleiben.“

**A11:** § 22 Abs. 1 definiert die Leistungsanforderungen über Lehrpläne, Stundentafeln und Bildungsstandards. Damit erhalten Bildungsstandards einen Rechtscharakter wie Lehrpläne. Hier ist nicht geklärt, welche Auswirkungen diese erstmalige rechtliche Gleichstellung auf die Lernmittelfreiheit hat.

**A12:** § 24 Abs. 3 Satz 2; die Ankündigungsfrist für Klassenarbeiten ist mit zwei Wochen zu setzen, um den Schülerinnen und Schülern mit dieser Frist eine angemessene Vorbereitung zu sichern.

#### **4. SO Förderschulen - Anregungen**

**A13:** § 1 Geltungsbereich verweist auf die Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft. Zu prüfen ist nach Hinweis der LAGSFS Sachsen, inwieweit in Folge die Regelungen des § 13 gegen den Rechtsgrundsatz der Nichtvorrangigkeit von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gegenüber den Schulen in freier Trägerschaft verstoßen.

**A 14:** Die Stellungnahme der LAGSFS verweist auf systemische Mängel der SOFS; ein Beispiel ist § 16 Abs. 5, wo allein durch das Erreichen einer Klassenstufe der Förderbedarf plötzlich verschwindet.

**A15:** Übernahme der sechs Anregungen der LBR-Hochschulvertreter (Christian W. Glück, Prof. Dr. phil. Pädagogik im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation Institut für Förderpädagogik Universität Leipzig)

#### **§2 Aufgabe der Förderschule**

Entwurfstext:

Die Förderschule vermittelt eine den Bedürfnissen ihrer Schüler entsprechende Erziehung, Bildung und Ausbildung. Sie bereitet ihre Schüler auf ein selbstständiges Leben in der Gemeinschaft, auf eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf eine berufliche Tätigkeit vor.

Vorschlagstext Änderung kursiv:

Die Förderschule vermittelt eine den Bedürfnissen ihrer Schüler entsprechende Erziehung, Bildung und Ausbildung. Sie *unterstützt ihre Schüler bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit* und bereitet ihre Schüler auf ein selbstständiges Leben in der Gemeinschaft, auf eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf eine berufliche Tätigkeit vor.

Begründung:

Bezug auf Formulierung im SchulG §1(2). Andere allgemeine Ziele werden auch in der SOFS wiederholt. Dieses allgemeine Ziel sollte auch für Förderschulen gelten können.

### **§3 (1), §4 (1).... §9 (1)**

Entwurfstext:

(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt XXX unterrichtet und begleitet Schüler...

Vorschlagstext Änderung kursiv:

(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt XXX unterrichtet und begleitet Schüler *an allen Schulen gemäß SächsSchulG §4, Absatz1 und 2....*

Begründung:

Der Zusatz „an allen Schularten“ ändert die Sachlage nicht, betont aber die neue Rolle der Förderschulen und ihrer sonderpädagogischen Lehrkräfte in einem inklusiven Bildungssystem. Vorbedingung für „unterrichten und begleiten“ ist die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs unabhängig vom Lernort. Also müssen konsequenterweise Schüler aller Schularten – auch der an berufsbildenden Schule - „unterrichtet und begleitet“ werden, wenn sie einen entsprechenden Förderbedarf aufweisen. Und andersherum entsteht kein neuer Bedarf durch die Formulierung. Da „alle Schularten“ auch die Förderschulen einschließt, ist der nicht-inklusive Fall mit enthalten.

### **§8 (1)**

Entwurfstext:

(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache unterrichtet und begleitet Schüler, deren Fähigkeit zur Kommunikation aufgrund schwerwiegender Stimm- und Artikulationsstörungen, Störungen im Redefluss, schwerer Sprachstörungen oder verzögerter Sprachentwicklung so beträchtlich eingeschränkt ist, dass sie einer vertieften und ganzheitlichen Förderung bedürfen.

Vorschlagstext Änderung kursiv:

(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache unterrichtet und begleitet Schüler, deren Fähigkeit zur *laut- und schriftsprachlichen* Kommunikation aufgrund schwerwiegender Stimm- und Artikulationsstörungen, Störungen im Redefluss, schwerer Sprachstörungen oder verzögerter Sprachentwicklung so beträchtlich eingeschränkt ist, dass sie einer vertieften und ganzheitlichen Förderung bedürfen.

Begründung:

Vorgeschlagen wird eine Präzisierung. Gerade im Bildungskontext ist neben der lautsprachlichen auch die schriftsprachliche Kommunikation von enormer Bedeutung. Dies sollte gesondert Erwähnung finden, nicht zuletzt, weil Schüler mit Sprachentwicklungsstörungen aufgrund kompensatorischer Strategien eine lautsprachliche Unauffälligkeit erreichen können, die über die im schriftsprachlichen Bereich fortbestehenden Probleme etwa beim Textverständnis hinwegtäuschen können.

Da die Zielgruppe eingeschränkt ist („...aufgrund schwerwiegender...“), bewirkt die geschlagene Änderung keine Ausweitung der Zielgruppe.

## **§8 (2)**

Entwurfstext:

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan Grundschule; § 3 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

Vorschlagstext Änderung kursiv:

(2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan Grundschule; § 3 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. *Klassenbildungen nach der SOGS §14 sind möglich.*

Begründung:

Die SOGS sieht die Einrichtung von LRS Klassen (Dehnungsjahr in der 3. Klassenstufe) vor. Da Sprachentwicklungsstörungen bei Schülern häufig auch mit LRS einhergehen, müsste auch Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache, wenn eine LRS zusätzlich vorliegt, auch an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache das Angebot einer LRS Klasse gemacht werden können. Sonst kommen nur inklusiv unterrichtete Schüler mit SPF Sprache in den Genuss der besonderen Förderung in LRS Klassen. Ein Genehmigungsvorbehalt ist im §14 SOGS enthalten.

## **§8 (3)**

Entwurfstext:

(3) Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache die Klassenstufen 5 und 6 eingerichtet werden. Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan Oberschule; § 3 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

Vorschlagstext Änderung kursiv:

(3) Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache die Klassenstufen 5 und 6 eingerichtet werden. Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan Oberschule; § 3 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

*(4) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann die Schule mit Förderschwerpunkt Sprache die Klassenstufen 7-9 an Oberschulen im Kooperationsverbund nach SächsSchulG §4c(7) einrichten. Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan Oberschule; § 3 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.*

Begründung:

Nicht für alle Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache kann dieser bis zur Klassenstufe 6 entfallen. Für wenige Schüler besteht der Förderbedarf bis zum Erreichen des Schulabschlusses fort.

1) Um Eltern ein Wahlrecht einzuräumen, müssen neben inklusiven auch separative Bildungsangebote möglich sein.

2) Auch ist für manche Schüler eine Klasse mit bis zu 16 Schülern gegenüber der Beschulung in einer inklusiven Klasse mit 25 Schülern aus (sonder-)pädagogischen Gründen dringend erforderlich.

3) Mit der Eröffnung der Möglichkeit Klassen an Oberschulen im inklusiven Kooperationsverbund einzurichten, bekommt bestehende Praxis rechtlichen Grund. Darüber hinaus haben sich solche Modelle in anderen Bundesländern bewährt und sind Bestandteil dortiger Schulgesetze, bspw. in Bayern: BayEUG Art. 30a, Abs.6.

4) Klassen an Oberschulen können im Sinne SächsSchulG §13(6) auch Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen. Das kann genutzt werden, um Schülern der Oberschule mit erhöhtem pädagogischem Förderbedarf die Förderbedingungen der kleineren Klasse zugutekommen zu lassen.

5) Solche Klassen können als Übergangssystem zur Vollintegration ohne Förderbedarf dienen.

6) Ein Blick in die Schülerschaft an Schulen für Sprachbehinderte bundesweit zeigt, dass gerade in der Sekundarstufe auch immer wieder Schüler aufgenommen werden, die zwar sprachlichen Förderbedarf haben, der aber in einem komplexen Förderbedarf eingebettet ist. Dieser ist wiederum so geartet, dass zwar eine kleinere Klasse als notwendig erachtet wird, aber eine Beschulung in der

Förderschule Lernen oder Geistige Entwicklung nicht angezeigt ist (z.B. einige Schüler mit Autismus Spektrum Störung). Für diese kleine Anzahl an Schülern kann dieses Angebot auch genutzt werden.

#### **Zur Verschränkung von SOFS und SOGS/ SOOSA**

Die SOFS sieht vor Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch an anderen Schultypen zu „unterrichten und zu begleiten“.

Die sonderpädagogischen Fördermaßnahmen, die in der SOFS im § 23 (Individuelle, sonderpädagogische Förderung) gefasst sind, müssen zumindest teilweise auch an Grund- und Oberschulen umsetzbar sein. Das ist der Sinn von inklusiver Förderung.

Diese Verschränkung kann in die SOFS §23 oder in die SOGS §13/ bzw. SOOSA §21 eingearbeitet werden. Hier erfolgt der Vorschlag, dies in die SOFS einzubringen.

Entwurfstext:

[nicht enthalten]

Vorschlagstext Änderung kursiv:

SOFS §23

*(1) Individuelle sonderpädagogische Förderung erfolgt für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen oder an der Schule, an der der Schüler inklusiv unterrichtet wird.*

*Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich um 1.*

Begründung:

Der Änderungsentwurf der SOFS folgt hier noch der Argumentation der alten Schulordnung. Werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl an Förderschulen als auch an anderen Schularten unterrichtet, so muss auch an beiden Lernorten die Förderung erfolgen.

#### **5. SO Gymnasien - Anregungen**

**A16:** Übernahme Ziffer 1.3 Beabsichtigte Streichung der Schulintegrationsverordnung zum 31.07.2018 mit A2

§ 35a Abs. 1 Satz 1 SchulG beschreibt das grundlegende Verständnis für die Umsetzung des Anspruchs auf individuelle Förderung für Schülerinnen und Schüler aller Schularten im Freistaat Sachsen. Die Umsetzung der integrativen Unterrichtung wird durch die Schulintegrationsverordnung geregelt. Die SchIVO spiegelt sich entsprechend in den Schulordnungen wieder. Diese Methodik hat sich bewährt. Erfolgreich wurden und werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschule integriert. Gleichzeitig haben sich die sächsischen Förderschulen als Lernorte für vielfältige Formen sonderpädagogischen Förderbedarfs bewährt.

**A2:** Angeregt wird, diesen methodischen Ansatz nicht zu verändern, da er sich bewährt hat.

**A17:** Die Umstellung des Wahlpflichtbereichs auf schulspezifische Profile ohne Lehrplan-Anbindung und Genehmigungsverfahren sowie die umfassende Verantwortung der Schulen für Konzeption und Durchführung wird abgelehnt, da es den Qualitätsstandard absenkt, dem Profilbereich seine Bedeutung nimmt und dem gymnasialen Anspruch des Schulgesetzes (§ 7) nicht entspricht („...vermittelt Schülern mit entsprechenden Leistungen, Begabungen und Bildungsabsichten eine vertiefte allgemeine Bildung...“).

Verstärkt wird der Qualitäts- und Bedeutungsverlust durch die beabsichtigte Regelung, dass die Profulfächer nicht mehr zum Notenausgleich auf dem Zeugnis herangezogen werden können.



**A18:** Die derzeit gültige Regelung zum Wahlpflichtbereich sollte beibehalten werden, um unmittelbar in die Frage einer veränderten Perspektive des Wahlpflichtbereiches bzw. Profilkonzepts einzutreten. In diesem ergebnisoffenen Diskurs sollten allein Stärken und Schwächen der derzeitigen Regelung so analysiert werden, dass es zu einer Optimierung kommt.

**A19:** Der beabsichtigte eigenständige Informatikunterricht (Klassenstufe 8 bis 10) wird befürwortet und stärkt die Grundkursoption des Faches Informatik (§ 41 Abs. 1). Der Landesbildungsrat regt dazu an, die Möglichkeit zur Einrichtung von Informatikleistungskursen bzw. die Einbeziehung des Faches Informatik in die Abiturprüfung zu prüfen. Grundlage dafür wären die Bildungsstandards Sek II / 2016, KMK Sek II 1972/2016.

**A20:** § 25 Abs. 6; die Ankündigungsfrist für Klassenarbeiten ist mit zwei Wochen zu setzen, um den Schülerinnen und Schülern mit dieser Frist eine angemessene Vorbereitung zu sichern.

**A21:** § 48 Abs. 1 definiert die Anforderungen über Lehrpläne, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen und Bildungsstandards. Damit erhalten Bildungsstandards einen Rechtscharakter wie Lehrpläne. Hier ist nicht geklärt, welche Auswirkungen diese erstmalige rechtliche Gleichstellung auf die Lernmittelfreiheit hat.

#### Anlage

Stellungnahmen der LBR-Mitglieder:

- VDP Verband deutsche Privatschulen – 05.02.2018, LAGSFS,
- VDP Verband deutscher Privatschulen – 06.02.2018, SOFSFOS SOFS,
- PVS Philologenverband – 05.02.2018,
- UA-Kita der Liga der fr. Wohlfahrtsverbände – 05.02.2018,
- SLV Lehrerverband – 06.02.2018, SOOSA,
- SLV Lehrerverband – 06.02.2018, SOGS,
- LER Landeselternrat – 05.02.2018, 05.02.2018,
- LSR – Landeschülerrat Sachsen – 05.02.2018,
- Universität Leipzig – 06.02.2018.